

Grossherzogthum Hessen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann die Lehrer-gesellschaft so wichtig werden, wenn sie bewirkt, daß in jeder Schule das wahre, allgemeine Christenthum ohne die Einseitigkeit des Sectengeistes gelehrt und in die empfänglichen Kinderherzen eingepflanzt wird u. s. w.

Mit Vergnügen werden unsere Leser bemerkt haben, wie die gleichen Ideen, die bei uns und um uns die Geister bewegen, auch in Niederland sich Bahn gebrochen haben. Mögen sie durchdringen.

Aus den Verhandlungen dieser ersten Versammlung theilen wir Nachstehendes mit: Zuerst wurden zwei von der Unterrichtscommission in der Provinz Groningen ausgesetzte Preise ausgetheilt, der eine für Proben im Schönschreiben an Schullehrer H. Deelman, der andere für eine Karte der Provinz Groningen an den Unterlehrer G. Zuidema. Dann las Dr. Hecker einen Bericht über den Elementarunterricht in der Provinz Groningen für 1843, was den Hauptverein (das Directorium) zu dem Wunsche veranlaßte, es möchte jeder Provinzialverein alljährlich einen Bericht über den Zustand des Unterrichts seiner Provinz einsenden, um dadurch eine allgemeine Uebersicht des Unterrichtszustandes in ganz Niederland zu erzielen. Endlich wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Es wird ein Preis von 50 fl. für eine Karte von Niederland zum Behuf des geographischen Unterrichts, und ebenso ein Preis von 50 fl. für ein kleines, in den Schulen ganz oder zum Theil auswendig zu lernendes Schulbuch festgesetzt. — 2) Das Directorium möge der nächsten Versammlung den Entwurf eines Reglements über Errichtung eines allgemeinen Wittwen-, Waisen- und Pensionsfondes für die Schullehrer des Königreiches vorlegen. — 3) Dasselbe soll zweckmäßige Mittel in Vorschlag bringen, wodurch die Gesellschaft den gegenseitigen Schulbesuch unter ihren Mitgliedern bewirken und allgemein machen könne. — 4) Es soll einen Plan zu weiterer Ausbildung angehender Schullehrer auf dem Lande entwerfen und der nächsten Versammlung vorlegen.

Großherzogthum Hessen.

I. Ausgaben-Budget für Schullehrerseminarien, Besoldung der Volksschullehrer, Bau- und Realschulen in der Finanzperiode 1845—1847. — Nach dem Antrage der Staatsregierung

haben die Stände für die Seminarien zu Friedberg und Bensheim und an Unterstützung armer Seminaristen 11450 fl. bewilligt; — dann für die Besoldung der Volksschullehrer 21463 fl. und für Pensionen 7000 fl., zusammen 28463 fl., also 1489 fl. mehr als im Jahr zuvor. Es hatten nämlich schon in der Periode 1836—1838 die Stände einen Fond von 21587 fl. bewilligt, um damit alle Schulstellen unter 155 fl. auf diese Summe zu erhöhen. Obgleich nun dieser Fond noch nicht aufgebraucht ist, so erheischte es doch noch obigen Mehrbetrag der 1489 fl., nicht bloß um alle Stellen auf jenes Minimum von 155 fl. zu bringen, sondern um auch neu errichtete Stellen mit Gehaltszulagen bedenken zu können. — Für Beiträge an die Realschulen in Biedenkopf, Gießen, Alzei, Mainz, Michelstadt, an die Real- und höhere Gewerbschule zu Darmstadt wurden 17000 fl., d. h. 2300 fl. mehr als früher bewilligt. Darunter sind 700 fl. für einen Turnlehrer zur Einrichtung des Turnwesens bei allen höheren Lehranstalten.

Oldenburg.

Besoldungserhöhung. Laut einer landesherrlichen Verordnung vom 17. Jan. 1845 ist das Minimum der Besoldung evangelischer Volksschullehrer also bestimmt: Vom 1. Jan. 1845 an erhält jeder Lehrer, neben freier Wohnung und Garten, auf der Geest mindestens 100 Thlr. und in der Marsch 125 Thlr. Gold. Nur gewisse Stellen, welche nach der Örtlichkeit und den sonstigen Verhältnissen in der Schulacht die Anstellung eines verheiratheten Lehrers nicht wohl gestatten, sind davon ausgenommen. Es sind derselben kaum über 20. Ihr Besoldungsminimum soll auf der Geest 80 Thlr. und in der Marsch 100 Thlr. Gold betragen, und zudem soll in der Regel kein Lehrer gehalten sein, eine solche Anfangsstelle länger als 5 Jahre zu behalten. Die hiernach erforderlichen Zulagegelder werden von den Bewohnern der Schulachten nach Vorschrift der Schulverordnung vom 14. Jan. 1836 erhoben. Der Großherzog von Oldenburg hat zur Unterstützung derjenigen Schulachten, deren Bewohner die nöthigen Geldzuschüsse nicht aufzubringen vermögen, jährlich 1000 Thlr. Gold aus der Landeskasse angewiesen. —
